

## **Eckpunkte der AGFS Hessen für die Novellierung der Ersatzschulfinanzierung**

Im Folgenden sind die einvernehmlich verabschiedeten Eckpunkte der AGFS Hessen zur Novellierung der Ersatzschulfinanzierung in Hessen dargelegt. Sie sollen Grundlage sein für die weitere Arbeit der Arbeitsgruppe des Runden Tisches zur ESchFG-Novellierung.

### **1) Verwendung der ermittelten gesamten Schulkosten je Schüler an staatlichen Schulen**

Am 30. März 2011 stellte das Hessische Kultusministerium dem Runden Tisch ein neues Berechnungsmodell der Schulkosten je Schüler an staatlichen Schulen vor. Dies war vorher unter Beteiligung der Mitglieder der AGFS Hessen gemeinsam erarbeitet worden.<sup>1</sup>

Das vorgestellte neue Berechnungsmodell soll die Basis sein für jeden Vergleich der jetzigen Finanzhilfe der Schulen in freier Trägerschaft mit den Kosten an staatlichen Schulen.

So erkennt das Modell erstmals in Hessen die Schulkosten angemessen an, die auf kommunaler Ebene anfallen. Die kommunalen Schulkosten unterschiedlicher Schulformen werden über einen Sockelbetrag und einen variablen Betrag akzeptabel abgebildet.

Bei den Landesschulkosten akzeptieren wir – bei dieser Neuregelung – den neuen Vorsorgekostenansatz des Landes. Wir weisen darauf hin, dass die tatsächlichen Vorsorgekosten durch die angesetzte Vorsorgeprämie nicht abgebildet werden; auch unterliegen die angesetzten Kosten rein buchhalterischen jährlichen Schwankungen.

### **2) Finanzhilfeziele für Schulen in freier Trägerschaft**

Die gegenwärtige Finanzhilfe besteht aus der Beihilfe (ggf. unter Berücksichtigung der besonderen pädagogischen Prägung auf Schulebene), dem Investitionskostenanteil und dem Gastschulbeitrag.

Das neue Berechnungsmodell zeigt die durchgängig zu geringe gegenwärtige Finanzhilfe eindeutig: Sie entspricht (im betrachteten Jahr 2009) im Durchschnitt nur 68% der Kosten/Schüler an staatlichen Schulen, für einige Schulformen ist sie sogar wesentlich niedriger.

Wir fordern daher eine Anhebung der Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft, und zwar auf eine Finanzhilfequote von 85% der ermittelten (und jährlich fortzuschreibenden) Kosten/Schüler an staatlichen Schulen, für Förderschulen 100%.

Erst bei diesem Finanzhilfeniveau könnte auf eine Differenzierung von Schulen nach besonderer pädagogischer Prägung verzichtet werden.

---

<sup>1</sup> Siehe unsere detaillierten Anmerkungen im *Positionspapier der AGFS Hessen zum Ergebnis der Arbeitsgruppe des Runden Tisches zur ESchFG-Novellierung* vom 17.02.2011.

### **3) Umsetzung des Berechnungsmodells**

Wir schlagen vor, dass die Finanzhilfe für die Schulen in freier Trägerschaft komplett seitens des Landes erfolgt. Sie sollte bestehen aus (a) einer auf den Schulkosten des Landes basierenden Beihilfe und (b) einem auf den Schulvollkosten der Kreise und Kommunen basierenden Zuschuss.

Der derzeitige Investitionskostenanteil würde entfallen. Ebenso entfielen der gewährte 75%-Anteil des Gastschulbeitrags. (Dieser dient sowieso einem anderen Zweck, nämlich als Ausgleichszahlung für „auswärtige Schüler“ staatlicher Schulen.)

### **4) Inkrafttreten zum 01.01.2013**

Wir sehen keinen Grund, vom Plan des Runden Tisches abzuweichen, die ESchFG-Novellierung zum 01.01.2013 in Kraft treten zu lassen.

Wie auch von Frau Ministerin Henzler im Schreiben vom 24.06.2011 an die Mitglieder des Runden Tisches dargelegt, hat die Verlängerung des jetzigen ESchFG um fünf Jahre, bis zum 31.12.2016, hierauf keinen Einfluss.

### **5) Übergangsregelungen**

Auf Basis der Ergebnisse des Berechnungsmodells halten wir eine Anpassung an die unter 2) genannten Finanzhilfeziele über einen Zeitraum von 10 Jahren für vertretbar. Hierbei sollten folgende Prinzipien leitend sein:

- Besitzstandswahrung: Es sollten keine Finanzhilfekürzungen erfolgen.
- Inflationsausgleich: Anpassungen an die Inflation und somit tarifliche Personalkostenerhöhungen sollten wenigstens teilweise erfolgen.
- Prioritätensetzung: Auf Grund der jahrelangen relativen Benachteiligung einiger Schulformen, vor allem Förder- und Realschulen, sollten diese bei einer Anhebung der Finanzhilfesätze vorrangig bedacht werden.

Hieraus ergeben sich folgende Forderungen der AGFS Hessen zur Anpassung an die nach der neuen ESchFG-Fassung zu zahlende Finanzhilfe („Finanzhilfezielquote“), je nach derzeitiger Finanzhilfe der einzelnen Schulen:

- a) Die Finanzhilfequote für Schulen, deren bisherige Finanzhilfe geringer ist als die Finanzhilfezielquote ihrer Schulform, wird ab 2013 jährlich in zehn gleichgroßen Schritten erhöht, bis diese Finanzhilfequote erreicht ist.
- b) Für Schulen, deren bisherige Finanzhilfe unter 70% (bei Förderschulen: unter 80%) der gesamten Schulkosten an staatlichen Schulen liegt, wird (von Punkt a) abweichend) die Finanzhilfe in 2013 auf diese Finanzhilfequote angehoben. Sie steigt ab 2014 dann jährlich in neun gleichgroßen Schritten, bis die Finanzhilfezielquote ihrer Schulform erreicht ist.

- c) Die Finanzhilfequote für Schulen, deren bisherige Finanzhilfe höher ist als die Finanzhilfezielquote ihrer Schulform, wird ab 2013 jährlich in zehn gleichgroßen Schritten reduziert, bis diese Finanzhilfequote erreicht ist. Von langfristig steigenden Schulkosten ausgehend, wird der ausgezahlte Finanzhilfebetrag jedoch nicht von einem Jahr auf das nächste reduziert.

Hofheim, den 16. September 2011

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Boysen', is written in a cursive style.

gez. Dr. J. Boysen (Sprecher)

für die Mitglieder der AGFS Hessen, Landesvertretungen von Schulen in freier Trägerschaft:

- Evangelische und Diakonische Schulen Kurhessen-Waldeck
- Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Freie Alternativschulen in Hessen
- Kommissariat der katholischen Bischöfe im Lande Hessen
- Landerziehungsheime in Hessen
- Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen in Hessen
- Montessori-Landesverband Hessen
- Verband Deutscher Privatschulen (VDP) Hessen